

Synopse – Sozialhilfegesetz (SHG)

Geltendes Recht	Arbeitsversion Vernehmlassung
	Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SGS 850 (Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21. Juni 2001) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)	
vom 21. Juni 2001 (Stand 1. Januar 2017)	<i>Datum entfernt.</i>
<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,</i>	
gestützt auf § 63 Abs. 1, § 103, § 105 und § 107 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984 ¹⁾ ,	
<i>beschliesst:</i>	
§ 4 Anspruch auf Hilfe ¹ Notleidende Personen haben Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. ² Die zuständige Gemeinde hat alle hilfeschuchenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht zu beraten und im erforderlichen Umfang zu unterstützen.	² Die zuständige Gemeinde hat alle hilfeschuchenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht zu beraten, aktiv über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären und im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

1) GS 29.276, SGS 100

Geltendes Recht	Arbeitsversion Vernehmlassung
<p>³ Die Festlegung der Hilfe soll zusammen mit der hilfesuchenden Person erfolgen. Die Hilfe kann mit Gegenleistungen verknüpft werden.</p>	<p>⁴ Bei der Festlegung der Hilfe ist auf das Wohl der Kinder besonders Rücksicht zu nehmen.</p>
<p>§ 6 Umfang</p> <p>¹ Unterstützungen werden an die Aufwendungen für den Grundbedarf, eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienstützende Massnahmen sowie an weitere notwendige Aufwendungen gewährt.</p> <p>² Unterstützungen werden nur an laufende Aufwendungen gemäss Abs. 1 gewährt. Ausnahmsweise können Unterstützungen zur Schuldentilgung, insbesondere von Wohnungs- oder Gesundheitskosten, gewährt werden, wenn damit einer bestehenden oder drohenden Notlage zweckmässig begegnet werden kann.</p> <p>^{2bis} Es können ausnahmsweise Unterstützungen gewährt werden zur Tilgung von Schulden, die während der Unterstützung aufgrund nicht bestimmungsgemässer Verwendung der Unterstützungsleistung entstehen.</p> <p>^{2ter} Materielle Unterstützungen gemäss den Abs. 2 und ^{2bis} können von der laufenden Unterstützung bis maximal 30 % des Grundbedarfs abgezogen werden. Ausgenommen sind unterstützte Personen, bei denen sich der Grundbedarf nach § 10 der Sozialhilfeverordnung²⁾ richtet.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Mass der Unterstützungen und stuft sie nach der Grösse des Haushalts und Alterskategorie ab. Er kann sich dabei an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe orientieren.</p>	<p>¹ Materielle Unterstützung wird an die Aufwendungen für den Lebensunterhalt in Form einer Pauschale gewährt («Grundpauschale»). Weiter wird Unterstützung gewährt für eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienstützende Massnahmen sowie an weitere notwendige Aufwendungen.</p> <p>^{1bis} Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist eine ihren Fähigkeiten entsprechende persönliche Förderung und Ausbildung zu ermöglichen.</p> <p>^{2ter} Materielle Unterstützungen gemäss den Abs. 2 und ^{2bis} können von der laufenden Unterstützung bis maximal 30 % der Grundpauschale abgezogen werden; dabei darf die Nothilfe nicht unterschritten werden. Ausgenommen sind unterstützte Personen, bei denen sich die Grundpauschale nach § 10 der Sozialhilfeverordnung³⁾ richtet.</p>

2) GS 34.0292, SGS 850.11

3) GS 34.0262, [SGS 850.11](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion Vernehmlassung
	<p>§ 6^{bis} Grundpauschale</p> <p>¹ Die Stufen der Grundpauschalen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Grundpauschale I: Einstiegsstufe;b. Grundpauschale II: Allgemeine Mitwirkungsstufe;c. Grundpauschale III: Integrationsstufe;d. Grundpauschale IV: Ausnahmestufe;e. Grundpauschale V: Langzeitbezugsstufe. <p>² Grundpauschale I Eine unterstützte Person erhält bei Beginn der Unterstützung die Grundpauschale I. Vorbehalten bleibt eine direkte Einstufung in die Grundpauschale II, III oder IV.</p> <p>³ Grundpauschale II Eine unterstützte Person erhält auf Antrag die Grundpauschale II, wenn sie die ihr auferlegten Pflichten gemäss § 11 Abs. 2^{bis} Bst. a–i erfüllt.</p> <p>⁴ Grundpauschale III Eine unterstützte Person erhält auf Antrag die Grundpauschale III, wenn sie die ihr auferlegten Pflichten gemäss § 11 Abs. 2^{bis} Bst. a–i erfüllt und zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none">a. erwerbstätig ist,b. ein Förderungsprogramm besucht oderc. sonstige Leistungen vorweist mit dem Ziel der wirtschaftlichen Integration. <p>⁵ Grundpauschale IV Folgende Personengruppen erhalten die Grundpauschale IV, sofern sie nicht in die Grundpauschale III eingestuft sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Kinder unter 16 Jahren,

Geltendes Recht	Arbeitsversion Vernehmlassung
	<p>b. Mütter mit Kindern unter 4 Monaten,</p> <p>c. Personen ab 55 Jahren,</p> <p>d. Personen mit einer zu mindestens 70 % ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit,</p> <p>e. Personen, die während mindestens 20 Jahren in der Schweiz erwerbstätig waren und während dieser Zeit keine Sozialhilfe bezogen haben; Erziehungs- und Betreuungsgutschriften werden der Erwerbstätigkeit angerechnet;</p> <p>f. andere Personen in begründeten Ausnahmefällen.</p> <p>⁶ Grundpauschale V Nach einer ununterbrochenen Bezugsdauer von 2 Jahren erhält eine unterstützte Person die Grundpauschale V. Ausgenommen sind:</p> <p>a. Personen, die einen Anspruch auf die Grundpauschale IV haben;</p> <p>b. andere Personen in begründeten Ausnahmefällen.</p> <p>⁷ Hat eine unterstützte Person während einer ununterbrochenen Bezugsdauer von 2 Jahren ausschliesslich die Grundpauschale I oder II erhalten, wird ihr befristet für maximal 1 Jahr die Grundpauschale V abzüglich einer 30%-igen (bei Grundpauschale I) bzw. 10%-igen (bei Grundpauschale II) Herabsetzung ausgerichtet.</p> <p>⁸ Der Regierungsrat legt die Höhe der Grundpauschalen fest und passt diese der Teuerung an. Betreffend die Teuerung übernimmt er die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK).</p>
<p>§ 11 Pflichten der unterstützten Person</p> <p>¹ Die unterstützte Person ist verpflichtet, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung ihrer Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen.</p> <p>² Die unterstützte Person ist insbesondere verpflichtet, bei der Abklärung des Anspruchs auf Unterstützungsleistungen mitzuwirken, mit den Behörden und Organen zusammenzuarbeiten sowie deren Auflagen und Weisungen zu befolgen.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion Vernehmlassung
a. ... b. ... c. ... d. ... e. ... e ^{bis} f. ... g. ...	<p>^{2bis} Die unterstützte Person ist verpflichtet, bei der Abklärung des Anspruchs auf Unterstützungsleistungen mitzuwirken, mit den Behörden und Organen zusammenzuarbeiten sowie deren Auflagen und Weisungen zu befolgen. Sie ist insbesondere verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die zur Bemessung der Unterstützung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben, Einsicht in die zweckdienlichen Unterlagen zu gewähren sowie die notwendigen Vollmachten zu unterzeichnen;b. unaufgefordert Veränderungen der unterstützungsrelevanten Sachverhalte umgehend zu melden;c. Forderungen bis zum Umfang der Unterstützung abzutreten;d. im Falle unabtretbarer Forderungen die Schuldnerin oder den Schuldner zur Auszahlung an das Gemeinwesen zu ermächtigen;e. ihre Einkünfte sowie die ausgerichtete Unterstützung bestimmungsgemäss zu verwenden;f. die Nummernschilder des Motorfahrzeuges zu deponieren;g. sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen;

Geltendes Recht	Arbeitsversion Vernehmlassung
<p>³ Verletzt die unterstützte Person schuldhaft ihre Pflichten, wird die Unterstützung nach Massgabe der Schuldhaftigkeit, bis maximal zur Nothilfe gemäss Art. 12 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft⁴⁾, herabgesetzt.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>h. alle Ansprüche gemäss § 5, die ihr möglicherweise zustehen, geltend zu machen und sich so zu verhalten, dass diese nicht verjähren oder verirken;</p> <p>i. angeordnete Beschäftigungen auszuüben;</p> <p>j. an angeordneten Förderungsprogrammen teilzunehmen;</p> <p>k. sich um den Erhalt der Arbeitsstelle zu bemühen;</p> <p>l. eine zumutbare Arbeitsstelle anzunehmen.</p>
<p>§ 13a Rückerstattung aufgrund unrechtmässig bezogener Leistungen</p> <p>¹ Unrechtmässig bezogene Leistungen sind samt 5 % Zins zurückzuzahlen. In Fällen grosser Härte ist die Rückerstattungsforderung auf Gesuch hin ganz oder teilweise zu erlassen.</p> <p>² Bei einer laufenden Unterstützung kann die Sozialhilfebehörde die unrechtmässig bezogenen Leistungen bis maximal 30 % des Grundbedarfs in Abzug bringen.</p> <p>³ Die Rückerstattungsforderung verjährt innert 1 Jahr seit Bekanntwerden ihres Grundes, spätestens jedoch 10 Jahre seit Ausrichtung der Leistung.</p> <p>⁴ Rückerstattungsforderungen, die aufgrund einer strafbaren Handlung bestehen, verjähren nach Massgabe des Strafrechts, sofern dieses eine längere Verjährungsfrist vorsieht.</p>	<p>² Bei einer laufenden Unterstützung kann die Sozialhilfebehörde die unrechtmässig bezogenen Leistungen bis maximal 30 % der Grundpauschale in Abzug bringen; dabei darf die Nothilfe nicht unterschritten werden.</p>
	<p>§ 15a Assessmentcenter</p>

4) SR 101

Geltendes Recht	Arbeitsversion Vernehmlassung
	<p>¹ Der Kanton betreibt ein Assessmentcenter.</p> <p>² Das Assessmentcenter dient als Anlauf- und Beratungsstelle. Es werden insbesondere Potentialabklärungen, Standortbestimmungen und Arbeitsmarktfähigkeitsabklärungen durchgeführt sowie Subsidiaritäten abgeklärt.</p> <p>³ Die Gemeinden können unterstützte Personen dem Assessmentcenter zuweisen.</p> <p>⁴ Weitere im Kanton wohnhafte Personen, insbesondere erwerbslose Personen, können die Angebote des Assessmentcenters nutzen.</p> <p>⁵ Das Nähere regelt der Regierungsrat.</p>
<p>§ 16 Förderungsprogramme</p> <p>¹ Die Gemeinden bieten unterstützten Personen Programme an, die deren Arbeitsmarktfähigkeit fördern (kurz: Förderungsprogramme).</p> <p>² Sie können die Teilnahme an Förderungsprogrammen anordnen.</p> <p>³ Die Förderungsprogramme umfassen alle zweckgerichteten Arten von Tätigkeiten, Schulungen und Weiterbildungen und sind auf bereits erfolgte Förderungsmaßnahmen abzustimmen. Sie sind auf die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Aufgaben auszurichten und haben die Verbesserung der Geschlechtervertretung in den verschiedenen Funktionen zu fördern.</p>	<p>¹ Die Gemeinden haben unterstützten Personen Programme anzubieten, die deren Arbeitsmarktfähigkeit fördern («Förderungsprogramme»).</p> <p>² Die Gemeinden können die Teilnahme an Förderungsprogrammen anordnen.</p>
<p>§ 19 Beschäftigungen</p> <p>¹ Die Gemeinden bieten unterstützten Personen zumutbare Beschäftigungen an, die deren geordnete Alltagsbewältigung fördern oder erhalten (kurz: Beschäftigungen).</p> <p>² Sie können die Ausübung einer Beschäftigung anordnen.</p> <p>³ Die Beschäftigungen können insbesondere zugunsten der Allgemeinheit und gemeinnütziger Institutionen erfolgen.</p>	<p>¹ Die Gemeinden haben unterstützten Personen zumutbare Beschäftigungen anzubieten, die deren geordnete Alltagsbewältigung fördern oder erhalten («Beschäftigungen»).</p> <p>² Die Gemeinden können die Ausübung einer Beschäftigung anordnen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion Vernehmlassung
	<p>⁴ Für die Ausübung einer Beschäftigung kann ein zusätzlicher Beitrag gewährt werden. Der Regierungsrat regelt die Höhe des zusätzlichen Beitrags.</p>
	<p>§ 19a Grundkompetenzen und soziale Integration</p> <p>¹ Die Gemeinden bieten unterstützten Personen Programme an, welche die Grundkompetenzen und insbesondere für Flüchtlinge die soziale Integration fördern.</p>
<p>§ 34 Im Bereich der Eingliederung bedürftiger Personen</p> <p>¹ Die Gemeinden tragen die mit den Förderungsprogrammen und Beschäftigungen zusammenhängenden Kosten sowie die Anreizbeiträge.</p> <p>² Der Kanton vergütet der Gemeinde, welche die Unterstützung ausgerichtet hat, die Hälfte der angefallenen Kosten für die Förderungsprogramme und Beschäftigungen. Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen sowie eine Obergrenze für die Kantonsvergütungen fest.</p> <p>³ Er vergütet der Gemeinde, welche die Unterstützung ausgerichtet hat, die Hälfte der ausgerichteten Anreizbeiträge.</p>	<p>§ 34 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 38b Weitergabe von Informationen unter den Sozialhilfebehörden</p> <p>¹ Die Sozialhilfebehörden können untereinander die für das Erfüllen der Sozialhilfearbeiten zwingend erforderlichen Informationen austauschen, die für eine effiziente und sachliche Bearbeitung der Unterstützungsfälle angezeigt sind.</p> <p>² Auf Nachfrage erteilen die Sozialhilfebehörden einer nachfolgenden Gemeinde bei Wechsel des Unterstützungswohnsitzes einer unterstützten Person die für das Erfüllen der Sozialhilfearbeiten zwingend erforderlichen Auskünfte.</p> <p>³ Die Auskünfte gemäss Abs. 1 und 2 umfassen:</p> <p>a. die erfolgten Abklärungen bezüglich Subsidiaritäten;</p>	<p>¹ Die Sozialhilfebehörden tauschen untereinander die für das Erfüllen der Sozialhilfearbeiten zwingend erforderlichen Informationen, die für eine effiziente und sachliche Bearbeitung der Unterstützungsfälle angezeigt sind, aus.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion Vernehmlassung
b. die ergangenen Verfügungen.	
10 Schlussbestimmungen	10 Übergangs- und Schlussbestimmungen
	§ 43a Übergangsbestimmung zur Änderung vom xxx 1 Laufende Unterstützungsfälle werden 6 Monate nach Inkrafttreten der Änderung vom xxx überprüft und in die entsprechende Grundpauschale eingestuft.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest. Er kann ein gestaffeltes Inkrafttreten vorsehen. ⁵⁾ Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Riebli die Landschreiberin: Heer Dietrich

5) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.